

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

22 (27.1.1869)

Beilage zu Nr. 22 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 27. Januar 1869.

Badische Chronik.

E. Ein Wort über Gemeindebesteuerung.

In der am 28. Dez. v. J. in Karlsruhe stattgehabten Versammlung der Vertreter der größeren Städte des Landes wurden, wie neulich an dieser Stelle berichtet, 10 Thesen aufgestellt, welche als Berathungsstoff für eine zweite Versammlung dienen sollen. Wenn es den Herren Verfassern dieser Thesen darauf ankam, der nun zu berufenden zweiten Versammlung ein Material zu bieten, über welches die Geister stark aufeinanderprallen werden, so muß man die Fassung jener Thesen als eine sehr glückliche bezeichnen. Denn sie behandeln nicht nur die brennendsten Fragen der Kommunalverwaltung und -verwaltung, sondern sie entscheiden diese Fragen auch in einer, für Widerspruch viele Anhaltspunkte bietenden Weise. Ohne Zweifel haben die Versammelten ihre Thesen schon jetzt der Öffentlichkeit übergeben, nicht damit das Publikum nur Notiz davon nehme, sondern damit die hochwichtigen Gegenstände, welche zur Sprache gebracht zu haben man der Versammlung vom 28. Dezember zum großen Verdienst anrechnen muß, bis zum zweiten Zusammentritt der Vertreter in der Presse, in kleineren Kreisen, an Bürgerabenden u. s. w. eifrig und gründlich diskutiert werden. — Eine solche Diskussion ist uns auch an dieser Stelle in Aussicht gestellt. Ihr mit einigen Bemerkungen über einen einzelnen Satz jener Thesen vorzugreifen, möge uns verstatet sein. Es gilt, wie wir gleich bemerken wollen, mehr diesen Satz gegen heftigen Widerspruch, den er erfahren wird, im Voraus in Schutz zu nehmen, als ihm selbst von Grund aus zu widersprechen.

Im zweiten Absatz der IX. These heißt es wie folgt: „Die gerechteste Besteuerung ist die nach dem Einkommen, und zwar mit verschiedenem Steuersaße, d. h. in ansteigender Weise. Es ist dies diejenige Besteuerungsart, welche sich immer mehr Bahn bricht, und welche sich als klassifizierte progressive Einkommensteuer insbesondere in Norddeutschland vollkommen eingelebt hat. Nur mangelnde Einsicht — sagt ein staatswirtschaftlicher Schriftsteller der Neuzeit — oder mangelnde Uneigennützigkeit sei im Stande, sich gegen dieselbe völlig zu verschließen.“

Der Schriftsteller, welcher diesen Ausspruch gethan, hat ihn nicht gethan mit Rücksicht auf die Kommunal-, sondern auf die Staatsbesteuerung, und die große Mehrzahl der Staatswirtschaftslehrer ist auch in diesem Punkte völlig entgegengelegter Meinung. Wir könnten eine erbauliche Blumenlese der Prädikate halten, mit denen von den namhaftesten Vertretern der Finanzwissenschaft die Vertheiliger der progressiven Einkommensteuer — zu denen übrigens der Verfasser dieser Zeilen sich auch zählt — beehrt werden. Aber als die absolut beste Kom m u n a l s t e u e r auch für den Fall, daß sie nicht die einzige unmittelbar erhobene Staatssteuer wäre, ist sie unseres Wissens hier zum ersten Mal öffentlich empfohlen worden.

Ferner beruht es auch nicht in Richtigkeit, daß sich die progressive klassifizierte Einkommensteuer — doch wohl als Kommunalsteuer? — überall in Norddeutschland vollkommen eingelebt habe. Die Kommunalsteuerverhältnisse in den verschiedenen deutschen Staaten sind unendlich verschieden, wie aus einem ausführlichen Bericht des Professor Dr. Emminghaus an den neunten Kongreß deutscher Volkswirthe (1867) hervorgeht. Aber in dem einen Punkt herrscht, mit wenigen Ausnahmen, Uebereinstimmung, daß unter gewissen Bedingungen Gemeindebedürfnisse durch Erhebung von Zuschlägen zu einer direkten Staatssteuer gedeckt werden dürfen. Nun aber kann man weder die progressive Einkommensteuer als eine in Norddeutschland vollkommen eingebürgerte, oder mehr als im Süden eingewohnte, Staatssteuer betrachten, noch ist es, wo sie erhoben wird, ausschließlich diese Steuer, zu welcher Zuschläge zu Gemeindebezwecken zu erheben in den verschiedenen Gemeindeordnungen gestattet wird.

Kommen wir aber zur Sache selbst, so hegen wir zwar nicht den geringsten Zweifel, daß jener kategorische Ausspruch im zweiten Satz der IX. These die Frucht eines gründlichen Studiums und sorgfältiger Abwägung der über den hier berührten Gegenstand herrschenden Meinungen ist; möchten aber doch, mehr, um der bevorstehenden Diskussion einigermassen Material zuzuführen, als um dem Satz selbst, dem wir im Wesentlichen

zuzustimmen geneigt sind, polemisch entgegenzutreten, die Leser d. Bl. auf die große Verschiedenheit jener Meinungen aufmerksam machen. Bekanntlich gebührt dem Kongreß deutscher Volkswirthe das Verdienst, in neuerer Zeit die öffentliche Diskussion über die Grundzüge der Kommunalbesteuerung nachhaltig angeregt zu haben. Man debattirte diese Frage i. J. 1864 zu Hannover; die Verhandlungen wurden jedoch vertagt. Auf dem folgenden — Nürnberger — Kongreß kam man, allerdings nach nur sehr kurzer Debatte, zu dem folgenden bilatorischen Beschluß:

„Der Kongreß betrachtet eine prinzipielle Ordnung des Kommunal-Steuerwesens als eine dringende Forderung der Zeit und wünscht diesen Gegenstand durch eine Darstellung der in den verschiedenen Staaten in Betreff der Kommunalbesteuerung bestehenden gesetzlichen Einrichtungen für den nächsten Kongreß vorbereitet zu sehen.“

Im Jahr 1866, in welchem die regelmäßigen Kongreßverhandlungen ausfielen, entstand der schon oben erwähnte, theils kritische, theils statistische Bericht. Dieser ward dem neunten — Hamburger — Kongreß vorgelegt, welcher dann nach einer, einen ganzen Tag in Anspruch nehmenden Verhandlung zu folgender Erklärung gelangte:

1) Bei der wesentlichen Verschiedenheit der Zwecke des Staates und der Gemeinde erscheint grundsätzlich eine Identifizierung der Staats- und Gemeindesteuern nicht gerechtfertigt.

2) Prinzip und Distributionsmodus der erforderlichen Gemeindesteuern ist hauptsächlich abhängig von dem Zweck, für welchen die betreffende Steuer verwendet wird, so daß

3) in Stadtgemeinden der städtische, in Landgemeinden der ländliche Grundbesitz zur Besteuerung hauptsächlich heranzuziehen, im Uebrigen aber die Regelung der Frage in jedem konkreten Fall von den besondern lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen abhängig zu machen ist.

Diese Resolution erfuhr schon während der Kongreßverhandlung entschiedenen Widerspruch; es wurde ihr dann in der Presse ernstlich mitgespielt und sie ist wirklich in hohem Grade aufsehbar. Aber der Ausspruch der Karlsruher These ist ihr von keiner Seite entgegengestellt worden. Wir sagten oben, daß wir diesem Ausspruch im Wesentlichen beipflichten könnten. Wir sind nämlich der Meinung, daß die allgemeine direkte Einkommensteuer mit progressiver Veranlagung als einzige Staatssteuer sich vollkommen bewähren würde. Wo nun diese Steuer als einzige Staatssteuer eingeführt wäre, da würden wir es für zweckmäßig und unbedingt erachten, den für die Veranlagung und Erhebung dieser Steuer vorhandenen Apparat auch im kommunalen Interesse zu verwerthen, und auch kommunale Bedürfnisse, welche nur durch Steuererhebung gedeckt werden können, auf jene Steuer, zu der dann nur ein Zuschlag für kommunale Zwecke erhoben zu werden brauchte, anzuweisen. Aber selbst wenn die Karlsruher These von ihren Vertretern in dieser Weise modifizirt würde, so würde sie sich auf eine große Zahl von Gegnern gesaft machen müssen. (Schluß folgt.)

F. Badische Schwurgerichts-Verhandlungen.

IV. Quartal.

Groß. Kreis- und Hofgericht Mannheim.

In dem 4. Quartal kamen in Mannheim sechs Fälle mit 25 Angeklagten zur Verhandlung, von welchen 22 der Hauptsache nach freigesprochen wurden. Theilweise lagen besondere Umstände vor, so bei der Anklage gegen den Konditorlehrling Schäfer von Buchen wegen Diebstahl, und dessen Vater und Geschwister wegen Beihilfe. Der Angeklagte hatte seinem Dienstherrn Konditor Deeken nach und nach 90 fl. Geld und für ca. 500 fl. Waaren gestohlen, welche er mit schwarzer Wäsche an Familienangehörige schickte. Zur gerichtlichen Verfolgung eines derartigen Hausdiebstahls ist die Anzeige des Bestohlenen erforderlich; es ergab sich nun in der Verhandlung, daß Konditor Deeken schon einige Tage bevor er bei Großh. Staatsanwaltschaft die Anzeige erhob, sich mit der Familie Schäfer gegen das Zahlungversprechen von 600 fl. abgefunden und auf die Einleitung gerichtlicher Untersuchung verzichtet hatte. Der Gerichtshof war der Ansicht, daß die spätere Anzeige nicht mehr zulässig sei, und setzte die Angeklagten sofort außer Verfolgung. Dieses Erkenntniß wurde

jedoch auf die Seiten der Großh. Staatsbehörde erhobene Nichtigkeitsbeschwerde von Großh. Oberhofgericht aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an Großh. Kreis- und Hofgericht Karlsruhe verwiesen.

Auf der Kirchweih zu Walbimmesbach, Amtsgericht Neckargemünd, waren Bursche von Epsenbach erschienen, welche im Rosenwirthshaus verschiedene Wirtschaftsquasiten zusammenschlugen; sie wurden von den Waldwimmersbachern verfolgt, und hierbei erhielt Anton Bachsch einen derartigen Schlag auf den Kopf, daß er den andern Tag starb. Der Tagelöhner Geist, Sebastian Wagner, Gottlieb Wagner, Bruder des Rosenwirths, Valentin Wolf, und der flüchtige Christian Kraus wurden der That angeklagt; sie beabredeten ihre Betheiligung, die Verhandlung ergab keine bestimmten Anhaltspunkte, so daß sie sämmtlich freigesprochen wurden.

Auf Jahrmärkten im Odenwald wurden von 1866 bis 1868 mehrfache Diebstähle verübt; man fand nun bei Leuten in Wagenstend, Amtsgericht Eberbach, Kleider und Kleidungsstücke, die augenscheinlich gestohlen waren. In Folge dessen wurden zehn Personen von Wagenstend und Balsbach des in Banden verübten Diebstahls, bezw. der Begünstigung angeklagt; allein die Existenz einer Bande wurde von den Geschwornen verneint, und nur fünf der Angeklagten einzelner Diebstähle schuldig erklärt, wofür ihnen der Gerichtshof die Unterjuchungshaft als Strafe anrechnet.

In Anklagesache gegen den Glasfänger Emil Sommer von Igelschieb, Herzogthum Sachsen-Meiningen, wegen Weichen erfolgte Freisprechung. Der Eid war auf Requisition des Kreisgerichts Sonnenberg bei Großh. Amtsgericht Heidelberg, dem jetzigen Wohnort des Angeklagten, geleistet worden, und mußten 9 Zeugen aus der Gegend von Sonnenberg geladen werden.

Die Katharina Zipp von Mingolsheim, z. B. in Heidelberg wohnhaft, suchte mehrere Gläubiger ihres von ihr geschiedenen und in Gant gerathenen Ehemannes Oberacker zu betrügen, indem sie sich ächte Unterschriften derselben verschaffte, und den zwischen dem Urkundeninhalt und der Unterschrift freigelassenen Raum zur Niederschreibung falscher Urkunden benützte, während sie den ächten Context wegschnitt. Sie machte von diesen falschen Urkunden vor Gericht Gebrauch, und wurde wegen Urkundenfälschung im Betrag von über 600 fl. zu 3 Jahren Arbeitshaus und einer Geldstrafe von 300 fl. verurtheilt, hingegen ihre wegen einer Urkunde mitangeklagte Mutter, die Wittve des Medizinalraths Zipp, freigesprochen.

Georg Dietrich von Feudenheim, Amtsgerichts Ladenburg, wurde wegen Mords mit unbestimmtem Vorfaß (S. 206 des St.-G.-B.) zu 18 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Der Ermordete hieß Andreas Hartmann von Birstadt, in Feudenheim im Dienst. Die Veranlassung war höchst unbedeutend. Im September v. J. spritzte Jemand Wasser in ein Lokal des Philipp Hill in Feudenheim, wo man gerade Tabak aufsädelte. Die Wago schüttete nun einen Krug Wasser auf die vor dem Haus stehenden Bursche, unter denen sich Georg Dietrich befand. Dieser glaubte, Andreas Hartmann, der Liebhaber der Wago, habe das Wasser auf ihn geschüttet und beschloß, denselben zu mißhandeln. Hartmann entkam seinem Verfolger mehrmals; letzterer äußerte sich: „Ich bekomme ihn doch noch und mache ihn kalt.“ Am 27. Sept. überfiel Dietrich den Hartmann auf der Straße und tödtete ihn durch zwei Messerstiche.

Ein anderer Bursche, Joh. Mich. Hecker II., welcher sich bei der Mißhandlung des Andreas Hartmann betheiligt hatte, wurde mit 6 Monaten Arbeitshaus bestraft.

Marktpreise.

Karlsruhe, 26. Jan. In der hiesigen Mehlhalle wurden am 20. Jan. zu Durchschnittspreisen per 150 Pfund verkauft: Kunstmehl Nr. 1 14 fl. 45 fr.; Schwingmehl Nr. 1 15 fl. 45 fr.; Wehl in 3 Sorten 11 fl. 15 fr.

In der hiesigen Mehlhalle blieben aufgestellt: 33,259 Pfd. Mehl, eingeführt wurden vom 14. bis 20. Jan. 219,964 Pfd. Mehl, 253,223 Pfd. Mehl.

Davon verkauft: 198,380 Pfd. Mehl, blieben aufgestellt: 54,843 Pfd. Mehl.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. A. Herr. Kroenlein.

Bürgerliche Rechtspflege.

Essentielle Aufforderungen.

3. q. 722. Nr. 1078. Offenburg. Ein von hiesiger Sparkasse für Theresie Walter von Hofweier ausgehendes Sparbüchlein ist dieser abhanden gekommen.

Vor dem Erwerb desselben wird gewarnt.

Offenburg, den 18. Januar 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

R i e d.

3. q. 714. Nr. 415. Meerzbürg. Matthäus Baur von Wattenberg (Gemeinde Homberg) besitzt seit dem Jahr 1836 mit seiner jetzt verstorbenen Ehefrau, Maria, geb. Schmidt, auf der Gemarkung Wattenberg folgende Liegenschaften:

- Ein zweistöckiges, vierzweiges Wohnhaus im Orte;
- 1 Morgen 1 Bierling 12 Ruthen Hauptplatz, Kraut- und Baumgarten, neben Matthäus Buchmann und Josef Fleier;
- 3 Morgen 3 Bierling 37 Ruthen zum Haus gehörigen Gemeinewald in der Egg, neben Matthäus Buchmann und Franziskus Hemgartner;
- 2 Morgen 2 Bierling 24 Ruthen Ackerfeld, neben Matthäus Buchmann und Josef Fleier.

Ueber den Eigentumswerb findet sich ein Eintrag

im Grundbuche nicht vor. Auf Antrag des Matthäus Baur werden Alle, welche an diesen Liegenschaften dingliche Rechte oder lebensrechtliche oder fidukommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls sie dem Anfordernben gegenüber verloren gehen.

Meerzbürg, den 19. Januar 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

v. Stettin.

3. q. 729. Nr. 21.044. Bruchsal. Ludwig Bacher alt von Forst hat Namens seines Sohnes Karl Emil Bacher daltor vorgetragen, daß dem Letztern auf das im Jahr 1848 erfolgte Ableben der Wagner Johann Weidmann Eheleute auf seinen Erbtheil folgende 3 Grundstücke auf Bruchsaler Gemarkung eigentümlich zugefallen seien:

- 1) 1 Bril. Wieje in der Knabwieje;
- 2) 1 Bril. 25 Ruth. Wieje in der Strenge;
- 3) 1 Bril. 20 Ruthen Acker am Zieglerweg oder Weidenbüsch.

Zeit diesem Eigentumswerb im Jahr 1848 habe Paul Bacher diese Grundstücke besessen und bewirtschaften lassen, allein sein Erbtheil könne im Grundbuche nicht eingetragen werden, weil der Erbtheil seines Rechtsgebers im Grundbuche nicht eingetragen sei.

Dem Antrag des Ludwig Bacher alt gemäß werden nun alle Diejenigen, welche an den drei Grundstücken in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lebensrechtliche oder fidukommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche innerhalb dreier Monate geltend zu machen, widrigenfalls solche dem Paul Emil Bacher gegenüber verloren gehen.

Bruchsal, den 28. Dezember 1868.

Großh. bad. Amtsgericht.

St a g e r.

3. q. 724. Nr. 18.476. Bruchsal. Die nachbenannten Erben der Franz Anton Fuchs Eheleute von Bruchsal haben, und zwar die Ehefrauen mit Ermächtigung der Eheämmer, dahier vorgetragen, daß sie durch Erbgang aus der Verlassenschaft ihrer Eltern die nachbezeichneten Grundstücke eigentümlich erworben haben, und zwar:

- 1) Die Tochter Anna Fuchs, Ehefrau des Wagners Josef Dreher;
- a) 39 Ruth. Weinberg im Ballerix;
- b) 1 Bril. Acker in der langen Fede im Obdeleberg;
- c) 2 Bril. Acker in der Gugel;
- 2) Der Sohn Gerhard Fuchs:
- a) 1 Bril. Weinberg im Flüger;

- 1) 1 Bril. 20 Ruth. Acker rechts der Allee, und des Ziegler Wegs;
- 2) Die Tochter Marie Fuchs:
- a) 1 Bril. 30 Ruth. Acker auf der Ulfstader Ebene;
- b) 1 Bril. 10 Ruth. Acker links des Fächener Wegs;
- c) 1 Bril. Acker im Rebracker;
- d) 1 Bril. 5 Ruth. Acker 20 Ruth. Acker auf der Ulfstader Ebene oder Fläger;
- e) 1 Bril. 20 Ruth. Acker ebendasselbst;
- f) 2 Bril. Acker über dem Giesgraben;
- 4) Katharina Fuchs, Ehefrau des Martin Springer:
- a) 2 Bril. 5 Ruth. Acker rechts der Helmshemer Klemme;
- b) 2 Bril. Acker im Müngelheimer Berg;
- c) 1 Bril. 7 1/2 Ruth. Acker auf der Staig am neuen Unterwiesheimer Weg.

Die Sämmtlichen bebauten gleichfalls durch Erbgang noch in ungetheilter Gemeinschaft den Krautgarten von 5 Ruth. zwischen dem 1. und 3. Bruchsalern erworben zu haben.

Da der Rechtstitel der Franz Anton Fuchs Eheleute über die Erwerbung der bezeichneten Grundstücke im Grundbuche nicht eingetragen ist, so werden dem Antrage der genannten Erben gemäß alle Diejenigen,

